

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

I. Ausübung des Promotionsrechts

§ 1

Ausübung des Promotionsrechts

Die Medizinische Fakultät verleiht gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 HG aufgrund bestimmter Prüfungsleistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.), den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors „rerum medicinalium“ (Dr. rer. medic.).

Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin ehrenhalber (siehe § 16) wird von ihr aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer außerordentlicher Verdienste um die Wissenschaft verliehen.

II. Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

§ 2

Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

Die Bewerberin oder der Bewerber soll von einem habilitierten Mitglied oder Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät (Betreuerin oder Betreuer) als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sein.

Ausnahmsweise kann die Betreuung auch durch ein habilitiertes Mitglied oder habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers einer anderen Fakultät erfolgen, der ein für den Bereich Medizin oder Zahnmedizin relevantes Fach vertritt. Das Recht zur Betreuung kann auch in begründeten Ausnahmefällen an promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Medizinischen Fakultät, wie z. B. des Emmy Noether Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft, verliehen werden. Hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung des Promotionsausschusses (siehe § 9).

III. Zulassung zur Promotion

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. Das Zeugnis über die bestandene Ärztliche bzw. über die bestandene Zahnärztliche Prüfung.
2. Im Falle der Promotion zum Dr. rer. medic. ist der Nachweis über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird oder ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einem anderen, jedoch für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevanten Fach und der Nachweis über eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin zu führen.

3. Deutsche oder Ausländerinnen und Ausländer ohne im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegtes Examen haben den Nachweis eines gleichwertigen Studiums sowie entsprechende Prüfungsleistungen lückenlos zu führen. In Zweifelsfällen können vom Promotionsausschuss ergänzende Leistungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 HG verlangt werden. Es wird empfohlen, den Nachweis bereits vor Beginn der Dissertationsschrift zu erbringen.
4. Das Vorlegen einer Dissertationsschrift (siehe § 4).
5. In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers darf kein Grund gegeben sein, der die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde (siehe § 18).

Die Zulassung ist gemäß § 5 zu beantragen.

§ 4

Dissertationsschrift

1. Die Dissertationsschrift muss eine von der Bewerberin oder vom Bewerber verfasste wissenschaftlich beachtliche Abhandlung aus dem Bereich der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Wissenschaften oder in einem anderen, jedoch für den Bereich der Medizin oder Zahnmedizin relevanten Fach, sein. Sie muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und wissenschaftliche Erkenntnisse fördern. Die Abhandlung kann auch auf elektronischem Wege veröffentlicht werden (siehe § 13).
2. Sie soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Dekanin oder der Dekan kann ihre Abfassung in englischer Sprache gestatten. In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung der Ergebnisse in deutscher Sprache anzufügen.
3. Der Dissertationsschrift ist eine einseitige Kurzfassung nach dem Muster des Anhangs 4 beizufügen.
4. Vor Abschluss des Promotionsverfahrens sollen Ergebnisse der Dissertationsschrift nur im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer veröffentlicht werden. Publierte Ergebnisse sind in einem Anhang hinter dem Literaturverzeichnis anzugeben.
5. Eine Abhandlung, welche die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt hat, wird als Dissertationsschrift nicht angenommen.
6. Eine Abhandlung, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits vor ihrer oder seiner Annahme als Doktorandin oder als Doktorand veröffentlicht hat, wird als Dissertationsschrift nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen.
7. Eine oder mehrere bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. Veröffentlichungen in einer international anerkannten, begutachteten und in „PubMed“ oder „Web of Science“ oder in Anhang 7 gelisteten Fachzeitschrift, deren Allein- oder Erst- oder Mitautorin oder Mitautor die Bewerberin oder der Bewerber ist, kann nach Prüfung durch den Promotionsausschuss als Dissertationsschrift eingereicht werden, wenn der oder den Publikation/en eine Einleitung vorangestellt und eine abschließende Diskussion beigefügt wird (sog. Kumulative Promotion). Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Koautorinnen oder Koautoren vorgelegt werden, die den von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin oder der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat. Die Veröffentlichung soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
8. Gemeinschaftsdissertationsschriften sind nicht zulässig.

IV. Das Zulassungsverfahren

§ 5

Zulassungsgesuch

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder die oder der von ihr oder von ihm benannte Vertreterin oder Vertreter (z. B. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät), die oder der über die Zulassung entscheidet.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein in deutscher Sprache verfasster, ggf. tabellarischer Lebenslauf, in dem die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere auch ihren oder seinen Bildungsgang darzulegen hat.
2. Ein Lichtbild.
3. Das Zeugnis über die bestandene Ärztliche Prüfung oder über die bestandene Zahnärztliche Prüfung und im Falle des § 3 Nr.2 das Zeugnis über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung einschließlich des Nachweises über eine zweijährige, wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Medizin oder Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln. Im Falle eines nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolvierten Studiums ist der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung oder eines Abschlusses eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG mit ausführlicher Darlegung des Studienganges, der Studienzeiten, der Studienorte, der Vorlage der entsprechenden Nachweise, ggf. einschließlich der beglaubigten Übersetzungen, erforderlich.
4. Ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate.
5. Eine Versicherung (Anhang 2) darüber ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits anderen Doktorprüfungen unterzogen hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber die selbständige Verfasserin oder der selbständige Verfasser der Dissertationsschrift ist, andere als die von ihr oder ihm angeführten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat sowie eine Erklärung, welche der Untersuchungen und Experimente von ihr oder ihm selbst oder in welchem Umfange von anderen durchgeführt wurden. Gemäß § 63 Abs. 5 Satz 1 HG kann diese Versicherung auch an Eides statt verlangt und abgenommen werden (für die Kumulative Promotion gilt § 4 Ziffer 7 Satz 2 zusätzlich).
6. Die Dissertationsschrift ist in drei maschinengeschriebenen oder gedruckten, gebundenen oder sonst fest verbundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Dissertationsschrift ist der Lebenslauf anzufügen. Das Titelblatt ist nach dem Muster im Anhang 1 zu gestalten, das zweite Blatt nach dem Muster im Anhang 2. Auf der Rückseite des Titelblattes ist nach Annahme der Dissertationsschrift anzugeben: „Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln“ sowie das Druckjahr. Eine elektronische Version, beispielsweise auf einer CD, ist ebenfalls vorzulegen.
7. Eine der Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät (Weitere Fakultät) und der promovierten Mitglieder der Engeren Fakultät entsprechenden Anzahl von Exemplaren der Kurzfassung (siehe § 4 Nr. 3).

Versagen der Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind,
- die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin oder Zahnmedizin oder der Promotion zum Dr. rer. medic.) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
- die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem schwebenden Promotionsverfahren mit dem Ziel der Erlangung eines Doktorgrades an einer deutschen oder ausländischen Hochschule befindet,
- die Bewerberin oder der Bewerber in einem Promotionsverfahren zur Erlangung eines Doktorgrades der Medizin oder Zahnmedizin oder der Promotion zum Dr. rer. medic. endgültig gescheitert ist,
- der Bewerberin oder dem Bewerber ein Doktorgrad entzogen worden ist oder Gründe für eine solche Entscheidung vorliegen.

Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Rücknahme des Gesuches

Die Rücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertationsschrift das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

V. Die Prüfung

Entscheidung über die Dissertationsschrift

§ 7

Beurteilung der Dissertationsschrift

Ist die Bewerberin oder der Bewerber zur Promotion zugelassen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan zur Beurteilung der Dissertationsschrift in der Regel zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter soll grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer sein. Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss ein habilitiertes Mitglied oder eine habilitierte Angehörige oder ein habilitierter Angehöriger der Fakultät sein oder in Ausnahmefällen eine promovierte Nachwuchsgruppenleiterin oder ein promovierter Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät (z. B. aus dem Emmy Noether Programm der Deutschen Forschungsgemeinschaft). Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter kann ein habilitiertes Mitglied einer anderen Fakultät sein.

§ 8

Verfahren

Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter geben innerhalb von 6 Wochen begründete Gutachten ab und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertationsschrift. Bei Annahme schlagen sie das Prädikat vor (Empfehlungen zur Notenvergabe siehe Anhang 5):

rite (befriedigend; 3),
cum laude (gut; 2),
magna cum laude (sehr gut; 1)

oder bei herausragender wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (mit Auszeichnung; 0)

1. Die Notengebung ergibt gemittelt aus den Ergebnissen der Gutachten
 - bei 0,0 bis 0,4 summa cum laude (0),
 - bei 0,5 bis 1,4 magna cum laude (1),
 - bei 1,5 bis 2,4 cum laude (2),
 - bei 2,5 bis 3,4 rite (3).
2. Die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter können die Dissertationsschrift auch „in der vorliegenden Form“ ablehnen, was mit einer detaillierten Begründung verbunden sein muss, anhand derer die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertationsschrift überarbeiten kann, um sie dann erneut einreichen zu können. Die Überarbeitung wird innerhalb von drei Monaten nach Benachrichtigung durchgeführt; Überschreitungen dieser Zeitspanne bedürfen einer schriftlichen Begründung. Zur Begutachtung einer überarbeiteten Dissertationsschrift sollen wieder die ursprünglichen Berichterstatterinnen oder Berichterstatter herangezogen werden.
3. Der Titel der Dissertationsschrift wird nach Vorlage sämtlicher Gutachten in eine Liste nach dem Muster im Anhang 3 aufgenommen. Diese Liste wird einschließlich der Kurzfassung der Dissertationsschriften vom Dekanat den Professorinnen oder Professoren sowie den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Weiteren Fakultät und den promovierten Mitgliedern der Engeren Fakultät mindestens einmal monatlich zur Kenntnis gebracht. Anschließend kann die Arbeit 4 Wochen lang von diesen im Dekanat eingesehen werden. Innerhalb von weiteren zwei Wochen kann von jedem habilitierten Mitglied oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor der Weiteren Fakultät ein zusätzliches Gutachten abgegeben werden. Bewertungskriterien anhand derer die schriftliche Promotionsleistung zu begutachten ist, liegen der Promotionsordnung als Anlage bei (Anhang 5).
4. Weichen die Bewertungen der Berichterstatterinnen oder der Berichterstatter um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, oder lehnt eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Dissertationsschrift ab, entscheidet der Promotionsausschuss (§ 9) über die Annahme oder Ablehnung der Dissertationsschrift und unterbreitet einen Notenvorschlag. Ebenso ist zu verfahren, wenn aus dem Kreis der Weiteren Fakultät

- mindestens ein zusätzliches Gutachten mit einer abweichenden Beurteilung fristgerecht eingegangen ist (§ 8 Satz 3). Zur Entscheidung kann vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- Bei begründeten Zweifeln kann der Promotionsausschuss eine Disputation oder ein Rigorosum anberaumen. Diese Ladung zur Disputation / zum Rigorosum muss schriftlich verfasst werden und eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten. Der Promotionsausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen.
 - Eine abgelehnte Dissertationsschrift verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät. Sie kann auch in abgeänderter Form nicht Grundlage eines weiteren Promotionsverfahrens sein.

§ 9

Promotionsausschuss

- Die Weitere Fakultät wählt den Promotionsausschuss, aus dessen Personenkreis bei Bedarf auch mehrere Promotionsunterausschüsse gebildet werden, bestehend aus jeweils mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Promotionsausschuss ist zuständig für Aufgaben, die sich aus der Promotionsordnung ergeben. Er soll die Dekanin oder den Dekan bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Satz 2 und den §§ 3 bis 5 beraten. Die Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nicht anders bestimmt, der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss entscheidet bei Bedarf die über Zuordnung der Promotionsbewerberinnen und -bewerber zu den Promotionsunterausschüssen.
- Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - Der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzenden oder einer oder einem von ihr oder ihm benannten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter und ggf. je einer Ausschussleiterin oder einem Ausschussleiter für die jeweiligen Promotionsunterausschüsse,
 - mindestens 10 habilitierten Mitgliedern oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren
 - mindestens 10 habilitierten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, diese können ebenfalls auch Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sein.
 - sowie 5 promovierte, nicht habilitierte Stellvertreterinnen oder promovierte, nicht habilitierte Stellvertreter mit beratender Stimme.

Es müssen jeweils die Teilbereiche vorklinische Medizin, klinisch-theoretische Medizin, operative Medizin, konservative Medizin und Zahnmedizin vertreten sein.

Alle Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Mitglieder oder Angehörige der Medizinischen Fakultät sein, mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans oder deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter, in den Promotionsunterausschüssen die Ausschussleiterin oder der Ausschussleiter den Ausschlag. Ein Promotionsunterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Der Promotionsunterausschuss erstellt ein Protokoll an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsunterausschuss schlägt die Gesamtnote für die Promotionsleistung gemäß § 12 für die Promotionsleistungen vor und gibt gegebenenfalls eine Empfehlung bezüglich eines weiteren Gutachtens oder einer Disputation an den Promotionsausschuss zur Entscheidung weiter. Für Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- Der Promotionsausschuss tagt mindestens zweimal pro Semester.
- Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Nr. 2 werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

VI. Mündliche Prüfung und Feststellung des Ergebnisses

§ 10

Prüfungsausschuss

Die Mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei habilitierten Mitgliedern (zu berücksichtigen sind auch Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Medizinischen Fakultät). Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Hochschullehrerin oder beauftragter Hochschullehrer. Der Prüfungstermin wird von der Dekanin oder vom Dekan anberaunt.

§ 11

Mündliche Prüfung

1. Die Mündliche Prüfung findet nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Sinne des § 3 Nummern 1 und 2 in Form einer Disputation statt. Beim Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. ist die Mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums auszurichten. Die Mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, dass die Promovendin oder der Promovend aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertationsschrift erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertationsschrift. Das Rigorosum erstreckt sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertationsschrift und auf ausgewählte Probleme des Promotionsfaches mit angrenzenden Gebieten.
2. Die Mündliche Prüfung wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Bei bestandener Mündlicher Prüfung erfolgt die Benotung entsprechend § 8 Nr. 1. Das Ergebnis wird in das Promotionsalbum der Medizinischen Fakultät eingetragen. Bei Nichtbestehen ist die Entscheidung nach Beratung durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen. Im Falle des Nichtbestehens erhält die Promovendin oder der Promovend einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
3. Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.
4. Wenn die Promovendin oder der Promovend ohne ausreichende Entschuldigung den Termin zur Mündlichen Prüfung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht wahrnimmt, gilt die Mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Gesamtnote

Wird die Dissertationsschrift mit der Note 3,4 oder besser, die Mündliche Prüfung mit 3 oder besser benotet, sind die zur Promotion erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht. In diesem Fall errechnet sich die Gesamtnote, falls nicht durch § 11 Nr. 5 anders geregelt, zu 2/3 aus dem Prädikat der Dissertationsschrift und zu 1/3 aus den Noten der Mündlichen Prüfung (§ 8 Nr. 2; § 11 Nr. 2).

VII Dissertationsdruck, Doktorurkunde

§ 13

Dissertationsdruck

1. Nach bestandener Mündlicher Prüfung (§ 11) hat die Promovendin oder der Promovend ihre oder seine Dissertationsschrift zu veröffentlichen, nachdem sie von der Dekanin oder vom Dekan auf Antrag der ersten Berichterstatterin oder des ersten Berichterstatters schriftlich für druckreif erklärt worden ist. Die Anzahl der Druckexemplare richtet sich nach den jeweils geltenden Grundsätzen der Kultusministerkonferenz.
2. Die vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren ist innerhalb eines Jahres nach bestandener Mündlicher Prüfung (§ 11) im Dekanat abzuliefern. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle aus der Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen auf Antrag die Frist bis zur Ablieferung der Druckexemplare ausnahmsweise verlängern.
3. Das von der Dekanin oder vom Dekan genehmigte Manuskript ist mit den Druckexemplaren und einem geeigneten Datenträger der Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) einzureichen.
4. Als Alternative zur Anfertigung von Druckexemplaren können die Daten der Dissertationsschrift der ZB MED in einem digitalen Format zugänglich gemacht werden. Für die Veröffentlichung ist die Zustimmung der Fakultät erforderlich. Hierfür ist eine verbindliche Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit und der Autorin oder des Autors ausreichend. Diese versichern, dass die digitale und die gedruckte Version der Dissertationsschrift in Form und Inhalt übereinstimmen und die Drucklegung der Dissertationsschrift in der endgültigen Fassung von der Fakultät genehmigt wurde. Zusätzlich zur elektronischen Version sind drei gebundene Druckexemplare in der letztgültigen Version – identisch mit dem digitalen Dokument - an die ZB MED abzuliefern. Näheres regelt ein Veröffentlichungsvertrag mit der ZB MED (Anlage 6). Von der ZB MED wird eine Benachrichtigung an die Dekanin oder den Dekan oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter übermittelt, welche die ordnungsgemäße Publikation belegt.

§ 14

Promotion

1. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen durch die Promovendin oder den Promovenden erfolgt die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde. Das Datum der Doktorurkunde entspricht dem Tag, an dem von der Dekanin oder vom Dekan oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen vollzogen wurde. Die Doktorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen.
2. Mit der Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde gilt die Promotion als vollzogen. Mit diesem Tage entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 15

Promotionsalbum

Die Medizinische Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das eingetragen werden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatszugehörigkeit der Promovierten oder des Promovierten, zuletzt besuchte Schule, Orte des Hochschulstudiums, Titel der Dissertationsschrift, Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Prüfungsfächer, Datum der Promotion sowie die Gesamtnote.
Einsicht kann nur die Dekanin oder der Dekan unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewähren.

VIII. Die Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber

§ 16

Die Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber

Die Verleihung der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber erfordert einen Beschluss der Weiteren Fakultät, dem mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben müssen. Ein entsprechender Antrag muss allen Stimmberechtigten mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden und darf nur im Rahmen einer regulären Sitzung der Weiteren Fakultät während der Vorlesungszeit des Semesters zur Entscheidung gelangen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan, in welcher die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

IX Sonstige Bestimmungen

§ 17

Erneuerung der Doktorurkunde

Die Doktorurkunde kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades, erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen oder ärztlichen bzw. zahnärztlichen Verdienste oder auch die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

1. Der von der Fakultät verliehene Doktorgrad kann entzogen werden:
 - wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist,
 - wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 - wenn die Promovierte oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - wenn die Promovierte oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung die Täterin oder der Täter ihren bzw. seinen Doktorgrad geführt hat.
2. Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet nach Anhörung der Betroffenen oder des Betroffenen die Weitere Fakultät.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt unbeschadet der Regelung in Satz 3 die Promotionsordnung vom 26. März 1991 (GABL.NII S. 235), geändert durch Ordnung vom 29. März 1996 (GABL.NW.IIS.240), außer Kraft. Wer vor diesem Zeitpunkt als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde, kann nach den bisherigen Vorschriften promoviert werden, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung der Dekanin oder dem Dekan gegenüber schriftlich erklärt. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 28. Mai 2008, und Beschluss des Rektorates vom 08. August 2008.

Köln, den 13. August 2008

Univ.-Prof. Dr. med. J. Klosterkötter
Dekan der Medizinischen Fakultät

Anhang 1

Aus der Klinik/Institut/Abteilung/Schwerpunkt
der Universität zu Köln

Titel der Dissertation

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von
Vor- und Zuname
aus (Geburtsort)

promoviert am (Datum)

Anhang 2

Dekanin oder Dekan:

1. Berichterstatterin oder Berichterstatter:
2. Berichterstatterin oder Berichterstatter:
- (3. Berichterstatterin oder Berichterstatter:)

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Dissertationsschrift ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes habe ich keine Unterstützungsleistungen bzw. Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

.....

.....

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaterin / eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertationsschrift stehen.

Die Dissertationsschrift wurde von mir bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Köln (Datum)

(Unterschrift)

Anhang 3

Datum

im Dekanat ausgelegt bis:

1. Name der Doktorandin / des Doktoranden

Titel der Dissertationsschrift

1. Berichterstatterin oder Berichterstatter (Name, Note),
2. Berichterstatterin oder Berichterstatter (Name, Note)
3. (weitere Berichterstatterin oder Berichterstatter (Name, Note)

2.

3.

.

.

.

.

.

usw.

← **Formatiert:** Nummerierung
und Aufzählungszeichen

.....
Gewünschte Titel bitte rot unterstreichen und in das Dekanat zurücksenden. Anschrift nicht vergessen. Wegen der begrenzten Zahl vorgeschriebener Exemplare kann eine Zusendung nicht garantiert werden.

Anhang 4

Kurzfassung der Dissertationsschrift in deutscher Sprache.

(Titel)

von (Name, Vorname)

aus der Klinik/Institut/Abteilung
der Universität zu Köln

Anhang 5

Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationsschriften

Grundsätzlich sollten von der Berichterstatterin oder vom Berichterstatter folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

Rite (befriedigend):

- a) Beobachtungsstudien (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle.
- b) Experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten unter Anleitung mit etablierten Methoden.
- c) theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters.

Cum laude (gut):

- a) Selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- b) Experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die Doktorandin oder den Doktoranden.
- c) Theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

Magna cum laude (sehr gut):

- a) Anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) und im Wesentlichen von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig geplant und durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift), unter Einbeziehung neuer bzw. durch die Doktorandin oder den Doktoranden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten.
- c) Theoretische Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von der Doktorandin oder vom Doktoranden eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) geführt haben.

Summa cum laude (mit Auszeichnung):

- a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Veröffentlichung in „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit der Doktorandin oder dem Doktoranden oder als Erstautorin oder Erstautor), mit neuen, originellen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften, mit der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor), die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.
- c) Theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Buchreihen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor) geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz und ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, welche die Doktorandin oder der Doktorand selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat.

Anhang 6

**Veröffentlichungsvertrag für Dissertationen der
Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln**

zwischen
Herrn/Frau

.....

.....

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren aufführen)

(nachstehend: Autor)

und

der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin
(nachstehend: ZB MED)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die vorliegende Dissertation des Autors mit dem Titel:

2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er der ZB MED Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er die ZB MED darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.

§ 2 Veröffentlichungsfähige Werke

Veröffentlicht werden können angenommene Dissertationen an der Universität zu Köln, Medizinische Fakultät.

§ 3 Leistungen und Pflichten der ZB MED

1. Die ZB MED verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten das Werk zu speichern und über die internationalen Netze zu verbreiten.
2. Die ZB MED stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. Die ZB MED ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.

4. Die ZB MED sorgt für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.
5. Die ZB MED übernimmt die Pflichtabgabe des Werkes in digitaler Form an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Main und Leipzig, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Die ZB MED verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werkes hinzuweisen.

§ 4 Rechtseinräumung und Belehrung

1. Der Autor räumt der ZB MED das Recht ein, das Werk auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form verbreiten zu können.
2. Die ZB MED ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Main und Leipzig – als nationale Pflichtexemplarbibliothek - weiterzugeben. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werkes berechtigt wie die ZB MED – gemäß ihren gesetzlichen oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. Die ZB MED ist berechtigt, auf ihre Kosten eine Druckversion des Werkes zu erstellen und dauerhaft in ihrem Bestand zu archivieren.
4. Der Autor überträgt der ZB MED das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der ZB MED aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
5. Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag der ZB MED eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation auf den Servern der ZB MED eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
6. Damit die ZB MED Nutzern im Einzelfall eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (print-on-demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch überlassen kann, ist die gesonderte Zustimmung des Autors notwendig:

Bitte zutreffendes ankreuzen (Ohne Auswahl gilt die Berechtigung als nicht erteilt):

- Ja, der Autor gestattet die vollständige Kopie des Werkes für den privaten Gebrauch
 - Nein, der Autor gestattet keine vollständige Kopie des Werkes für den privaten Gebrauch
7. Die ZB MED ist nicht berechtigt, das Werk kommerziell zu verwerten. Kostenerstattungen oder eine Erhebung von vorgeschriebenen Bibliotheksgebühren im Rahmen der in Absatz 6 genannten Bibliotheksdienstleistungen gelten nicht als kommerzielle Nutzung.
 8. Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der ZB MED keine Vergütung.
 9. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß § 3, Absatz 2 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit der ZB MED kann der Autor jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung (Meta-Daten) Anmerkungen zu seinem Werk einbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z.B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuauflage oder Errata.

§ 5 Datenübergabe

Die bibliographischen Daten des Werks werden vom Autor online auf den Dokumentenserver der ZB MED abgelegt, zusätzlich der Text des Werks selbst in publikationsfähiger Form als pdf-Datei. Die Veröffentlichung in einem anderen Format (z.B. HTML) oder von zusätzlichen Dateien (z.B. Multimedia-Dateien, Source-Code etc.) bedarf einer in § 9 geregelten Zusatzvereinbarung.

§ 6 Detailregelungen

1. Für die Veröffentlichung ist die Zustimmung der Medizinischen Fakultät gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung erforderlich. Die Erklärung der Zustimmung ist schriftlich vorzulegen.
2. Von Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln sind zusätzlich zur elektronischen Version noch drei auf säurefreiem, alterungsbeständigen Papier gedruckte und gebundene Exemplare an die ZB MED abzuliefern. Die Anzahl der Exemplare wird durch die Promotionsordnung festgelegt.
3. Bei Dissertationen versichern der Autor und der Betreuer der Arbeit verbindlich, dass die digitale und die gedruckte Version der Dissertation in Form und Inhalt übereinstimmen. Wurde die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuss gefördert, so legt der Autor eine Einverständniserklärung des Geld- bzw. Zuschussgebers für die elektronische Veröffentlichung durch die ZB MED vor.
4. Nach Ablieferung der digitalen Version und der gedruckten Exemplare der Dissertation erhält das zuständige Dekanat von der ZB MED eine entsprechende Bestätigung.

§ 7 Haftung, Schadenersatzansprüche

1. Der Autor stellt die ZB MED von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs- oder sonstigen Rechte Dritter zu verantworten hat.
2. Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt seines veröffentlichten Werkes.
3. Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die ZB MED keine Haftung.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, eine Kündigung ist nicht möglich.

§ 9 Zusatzvereinbarungen

Weitere Angaben des Autors (bei mehreren Autoren ggf. auf einem Beiblatt):
(Die Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer werden für evtl. Rückfragen benötigt. Die Daten werden nicht veröffentlicht.)

Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Hochschule:	
Fakultät / Institut:	

Autor:
(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren!)

Ort, Datum

Unterschrift

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin

Im Auftrag

Köln,

Ort, Datum

Unterschrift

ERKLÄRUNG ZUM VERÖFFENTLICHUNGSVERTRAG FÜR DAS WERK

Autor: Titel

Tag der Mündlichen Prüfung:	
Betreuer / Koreferent:	

Hiermit versichern wir verbindlich, dass die digitale und die gedruckte Version der Dissertation in Form und Inhalt übereinstimmen.

Köln,

Ort, Datum

Autor

Betreuer

Die Medizinische Fakultät stimmt einer Veröffentlichung des oben genannten elektronischen Werkes durch die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin zu.

Köln,

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift des Beauftragten des Dekans

Anhang 7

Liste der (deutschsprachigen) Fachzeitschriften, bei denen eine Promotion als sog. kumulative Promotion veröffentlicht werden kann:

Anthropologischer Anzeiger
Archiv für Kriminologie
Blutalkohol
Bundesgesundheitsblatt: Gesundheitsforschung / Gesundheitsschutz
Der Medizinische Sachverständige
Der Schmerz
Deutsches Ärzteblatt
DMW
Forensic Science (noch nicht in Medline)
Forensic Science International: Genetics (noch nicht in Medline)
Forum Qualitative Sozialforschung
Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement
GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung
Journal of Forensic and Legal Medicine (noch nicht in Medline)
Journal of Public Health (noch nicht in Medline)
Kindheit und Entwicklung
Klinische Pädiatrie
Kölner Zeitschrift für Soziologie
Legal Medicine (noch nicht in Medline)
Monatsschrift für Kinderheilkunde
Prävention und Gesundheitsförderung
Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie
Psycho-Social-Medicine (noch nicht in Medline)
Rechtsmedizin
Versicherungsmedizin
Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Zeitschrift für Medizinische Psychologie
Zeitschrift für Palliativmedizin